

K-2510 der Bedeutung der den stenographischen Protokollen des Nationalrates
zur Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

33.460-12/69

1162 /A.B.
zu 1149 /J.
Erst am 2. 6. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1149/J-NR/1969

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ströer, Konir und Genossen, Zl.1149/J-NR/1969, betreffend den Wortlaut der Anklageschrift gegen Dr.Bruno Buchwieser, die ich am 7. März 1969 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Die Anklageschrift der StA. Wien vom 12.Juni 1968, 13 St 21.284/66, gegen Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser hat den der anliegenden Fotokopie dieser Anklageschrift zu entnehmenden Wortlaut.

30/ April 1969

Der Bundesminister :

Ulmer

13 St 21.284/66

25.

A n k l a g e s c h r i f t !

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:

- 1.) Hermine Geissler, geboren am 14. II. 1923 in Wien, Österreichische Staatsangehörige, verheiratet, Geschäftsfrau, Wien 2., Praterstrasse 12/7,
- 2.) Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser, geboren am 5. II. 1919 in Wien, Österreichischer Staatsangehöriger, verheiratet, Firmengesellschafter, Wien 6., Mittelgasse 6,

die

A n k l a g e :

Hermine Geissler und Dkfm. Dr. Bruno

Buchwieser haben in Wien

I./ Geldbeträge, die ihnen als Darlehensnehmer oder als Bevollmächtigte von Darlehensnehmern auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes für nachstehende Bauprojekte gewährt worden seien, durch Annahme von Provisionsgutschriften und Einbehalten bzw. Weitergabe von Provisionen und Fondüberschüssen in nachgenannter Höhe ihrer Bestimmung entzogen und dadurch die Erreichung des in diesem Gesetz vorgesehenen Zweckes gefährdet, und zwar

A) Hermine Geissler

1) Bauprojekt Wien 16., Nattergasse 16

in der Zeit vom 5. 2. bis 6. 6. 1960 S. 16.473,80;

- 2 -

- 2) Bauprojekt Wien 17., Reheingasse 11,
in der Zeit vom 11.2. - 29.4.1960 S 10.652,- ;
- 3) Bauprojekt Wien 3., Kohlgasse 21
am 20.4. und 4.9.1961 S 17.948,15;
- 4) Bauprojekt Wien 10., Wielandgasse 23
am 21.9.1961 S 6.560,- ;
- 5) Bauprojekt Wien 12., Steinbauergasse 13
am 3.1.1962 S 1.377,20;
- 6) Bauprojekt Wien 12., Asamayergasse 23
am 31.1.1962 S 11.774,43;
- 7) Bauprojekt Wien 1., Postgasse 14
am 21.12.1962 S 4.319,58;
- 8) Bauprojekt Wien 2., Hermannengasse 23
in der Zeit vom 26.3.-16.12.1963 S 9.511,39;
- 9) Bauprojekt Wien 16., Lindauergasse 16
in der Zeit vom 26.3. - 16.12.1963 S 7.022,18;
- 10) Bauprojekt Wien 17., Geblergasse 97
in der Zeit vom 18.11.1963-30.1.1964 S 11.231,06;
- 11) Bauprojekt Wien 4., Rittersteig 7
am 30.6., 12.7. und 18.8.1964 S 9.381,68;
- 12) Bauprojekt Wien 1., Tiefer Graben 8-10
zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt
Ende 1964 S 32.896,-
-
- zusammen S 139.147,47;

B) Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser

- 1.) Bauprojekt Wien 10., Wielandgasse 23

in der Zeit vom 12. bis 26.9.1961 S 4.753,- ;

- 3 -

2) Bauprojekt Wien 12., Aßmayergasse 23

am 13.2.1962

S 6.056.-

zusammen: S 10.794.-;

I.)/ sich jeweils mit dem nachgenannten Elter, der Geldbeträge, welche ihm als Darlehensnehmer oder als deren Bevollmächtigter auf Grund des Wohnhauswideraufbaugesetzes für Bauprojekte gewährt worden waren, durch Einbehalten von Provisionen ihrer Bestimmung entzogen und dadurch die Erreichung des in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke geführt hat, durch die Vereinbarung einer später zu erfolgenden Teilung oder Überweisung der einbehaltenen Provisionen über einen Anteil am Gewinn und Vorteil einverstanden, und zwar

A) Hermine Geissler mit Dkfm. Dr. Bruno

Buchwieser als Täter

1) im September 1961 bei der zu I./B)1) genannten Tat,

zugewendeter Betrag: S 920.-;

2) im Februar 1962 bei der zu I./B)2) genannten

Tat,

zugewendeter Betrag: S 3.018.-

zusammen: S 3.938.-;

B) Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser mit Hermine Geissler als Täterin

1) im Jänner 1962 bei der zu I./A)6) genannten Tat,

zugewendeter Betrag: S 2.260.-;

- 4 -

2) in der Zeit von März bis Dezember 1963 bei der zu I./A)8) genannten Tat,

zugesetzter Betrag: S 3.994,79 ;

3) in der Zeit von März bis Dezember 1963 bei der zu I./A)9) genannten Tat,

zugesetzter Betrag: S 2.984,43;

4) in der Zeit von November 1963 bis Jänner 1964 bei der zu I./A)10) genannten Tat

zugesetzter Betrag: S 5.958,08;

5) im August 1964 bei der zu I./A)11) genannten Tat

zugesetzter Betrag: S 8.060.- ;

zusammen: S 23.258.-.

Herrmine Geissler und Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser haben hierdurch das Verbrechen nach § 25 E.M.G., zum Teil als Mitschuldige nach § 5 StG. begangen und seien hiefür nach dem 2. Strafsatz des § 25 E.M.G. zu bestrafen.

Anträge:

1.) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien als Schöffengericht;

2.) Vorladung der Beschuldigten Hermine Geissler und des Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser zur Hauptverhandlung als Angeklagte;

3.) Ladung der Zeugen: Karl Markis, ON. 15,

Robert Nika, ON. 40,

Dr. Erwin Rieger, ON. 41,

Franz Ballisch, ON. 42,

Ing. Franz Wosatka, ON. 43,

- 5 -

informierter Vertreter der Fa. Groh;

- 4.) Ladung des Sachverständigen Dr. Karl Weidinger, OM. 31;
- 5.) gemäß § 252 vorl. Ans. Straf: Verlesung der Anzeigen, der Polizeieichungen, der Strafregisterauskünfte und Leumundnoten sowie Formulare der erforderlichen Feststellungen aus den noch beizuschaffenden Akten des Wohnhauswiederaufbaufonds.

B e g r ü n d u n g :

Die bisher unbescholtene Erstbeschuldigte Hermine Geissler ist Geschäftsführerin der Firma H. Müller & Co. Ges.m.b.H. in Wien, einer "Gesellschaft zur Schaffung von Wohnungseigentum sowie für Hausverwaltung, Wohnungs- und Realitätenvermittlung". Dieses Unternehmen befasst sich u.a. seit Jahren mit Wohnbauprojekten, die mit Mitteln des Wohnbauwiederaufbaufonds finanziert werden. die Firma mit In diesem Zusammenhang steht/der Firma techn. Rat Bruno Buchwieser Baumeister KG. bzw. deren geschäftsführenden Gesellschafter, dem unbescholtenen Zweitbeschuldigten Bkfm. Dr. Bruno Buchwieser in Verbindung, wobei die genannte Firma bei den verschiedenen Bauprojekten stets als Generalunternehmer fungierte.

Bei den von der Erstbeschuldigten als Geschäftsführerin der Fa. H. Müller & Co. Ges.m.b.H. durchgeführten Bauprojekten aus Mitteln des Wohnbauwiederaufbaufonds sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe umfasst jene Projekte, bei denen die genannte Firma dem Wohnbauwiederaufbaufonds gegenüber als Darlehensnehmer in Erscheinung

- 6 -

trat. Es waren dies u.a. die Bauprojekte Wien 17., Beheimgasse 11, Wien 2., Herminengasse 23 und Wien 4., Kittersteig 2. In solchen Fällen reichte die Erstbeschuldigte um die erforderlichen Fondsmitteln ein; nach Vorlage von Rechnungen der Lieferanten und Professionisten über erbrachte Leistungen wurden ihr die bewilligten Fondsmittel überwiesen. Sie hatte dann ihrerseits die Fondsgelder an die Lieferanten und Professionisten weiterzuleiten. Bei der zweiten Gruppe, zu welcher die Bauprojekte Wien 16., Nattergasse 16, Wien 5., Mohrgasse 21, Wien 10., Wielandgasse 23, Wien 12., Steinbauergasse 18, Wien 12., Assmayergasse 23, Wien 1., Postgasse 14, Wien 16., Lindauer-gasse 16 und Wien 17., Geblergasse 97 zu zählen sind, trat nicht die Firma H.Küller & Co. Ges.m.b.H., sondern der Rechtsanwalt Dr. Erwin Rieger in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Wohnungseigentümer gegenüber dem Wohnhauswiederaufbauende als Darlehensnehmer auf, während sich die Erstbeschuldigte von den Wohnungseigentümern eine gesonderte Geschäftsführungs- und Hausverwaltungsvollmacht erteilen liess. Im Rahmen dieser Bauprojekte wurden nun die erforderlichen Bestellungen mit ausdrücklicher Genehmigung des Rechtsanwaltes Dr. Erwin Rieger sowohl von der Erstbeschuldigten als Bevollmächtigte der Wohnungseigentümer, als auch vom Ersatzbeschuldigten als dem vom Darlehensnehmer bestellten Generalunternehmer vorgenommen. Auf Grund der genehmigten Fondsmittel verfügte Dr. Erwin Rieger ohne weitere Prüfung der Rechnungen die Auszahlung der

- 7 -

entsprechenden Beträge an die Erstbeschuldigte oder an den Zweitbeschuldigten, je nachdem, wer von den beiden tatsächlich die betreffende Bestellung getätigt hatte. Es oblag dann dem Empfänger der für eine bestimmte Leistung angewiesenen Fondsmitteln, die Fakturen der Lieferanten und Professionisten zu bezahlen. Bei der zweiten Fallgruppe kamen daher die auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes gewährten Geldbeträge über den Darlehensnehmer letztlich mit dessen Wissen und Willen den Beschuldigten zu.

Im Rahmen der einzelnen Bauprojekte bewilligte der Wohnhauswiederaufbaufonds auch Mittel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und sanitären Geräten, wie Öfen, Gasherde, Abwischen, Waschmaschinen und Waschkücheneinrichtungen. Als Besteller dieser Geräte trat entweder die Erstbeschuldigte oder der Zweitbeschuldigte auf. Beide vereinbarten nun bei Vornahme der Bestellungen mit den Lieferfirmen Provisionen in Form eines prozentuellen Preisanchlusses. Nach Lieferung der Geräte gewährte dann die Lieferfirma auf den Fakturen die vereinbarten Provisionsgutschriften. Während dem Wohnhauswiederaufbaufonds gegenüber der volle Fakturabtrag deklariert wurde, wiesen die Beschuldigten jedoch nur den um die Provisionsgutschrift vermindernden Fakturabtrag den Lieferfirmen aus Fondsmittel an und behielten den Restbetrag ein. Über die Aufteilung der vereinbarten Provisionen bestanden zwischen den beiden Beschuldigten überdies Vereinbarungen. In jenen Fällen, in denen die Firma H. Müller & Co. Ges.m.b.H. selbst als Darlehensnehmer auftrat, wurden in

- 8 -

der Regel die Bestellungen von der Erstbeschuldigten selbst getätig und die dabei vereinbarten Provisionen von ihr einzuhalten. Beim Projekt Wien 4., Mittersteig 7 wurde jedoch teilweise, und zwar von der Firma Siegl & Co. an den Zweitbeschuldigten direkt fakturiert und der Fakturabetrag dieser Firma über Auftrag des Zweitbeschuldigten direkt überwiesen. Obwohl in diesem Fall vom Wohnhauswieder- aufbaufonds für Gasherde, Doppelabwäschen und Waschtische S 81.650,- bewilligt wurden, die Firma Siegl & Co. (ohne Vereinbarung einer Provisionsgutschrift) aber nur S 73.590,- für diese Geräte verrechnete, überliess die Erstbeschuldigte nach vorangegangener Vereinbarung mit PkfW. Dr. Bruno Buchwieser diesen den gesamten bewilligten Fondsbetrag einschliesslich eines Fondsüberschusses von S 8060,-. Der Zweitbeschuldigte behielt sodann den Überschussbetrag zur Gänze für sich (I./A)11) und II./B)5) des Anklagesatzes). Während beim Projekt Wien 17., Behringgasse 11 die Erstbeschuldigte die gesamte Provision für sich behielt (I./A)2) des Anklagesatzes), überliess sie auf Grund getroffener Vereinbarung beim Bau- projekt Wien 2., Herminengasse 23 einen Teil der erzielten Provision dem Zweitbeschuldigten (I./A)8) und II./B)2) des Anklagesatzes).

In den übrigen Fällen wurde zwischen den Beschul- digten jeweils ausdrücklich vereinbart, wer die einzelnen Bestellungen durchführen und Provisionen einzuhalten sollte.

In Fällen, in denen die Firmen beider Beschuldigter mit der Abwicklung des Geschäfts befasst waren, wurde eine Teilung

- 9 -

der einbehaltenen Geldbeträge vereinbart und der entsprechende Teilbetrag später entweder vom Zweitsbeschuldigten an die Firstbeschuldigte (I./B)1.) und 2.) sowie II./A)1) und 2) des Anklagesatzes) oder umgekehrt vom Zweitsbeschuldigten an die Firstbeschuldigte (I./A) 6), 9) und 10) sowie II./B) 1), 3) und 4) des Anklagesatzes) überwiesen.

In der Regel überstieg der von den Lieferanten offiziell verrechnete und gegenüber dem Wohnhauswiederaufbaumonds deklarierte Fakturenbetrag den bewilligten Fondsbeitrag. Obwohl der Lieferfirma auf Grund der Revisionsgutschriften ein geringerer, den bewilligten Fondsbeitrag zumeist sogar unterschreitender Nettopreis bezahlt wurde, wurde die Differenz zwischen den vollen Fakturenbetrag und dem Fondsbeitrag den Wohnungseigentümern als Nachforderung in Rechnung gestellt.

Da aber der Erstbeschuldigte als Gebäudeverwalterin und Realeigentümerin, wie der Buchsachverständige Dr. Karl Weidinger bestätigte, ein usancennässiges Entgelt für alle " in Zusammenhang mit dem Bau erbrachten Leistungen " in einem Pauschalbalkt von 0,5% der Gesamtbaukosten zusteh, sie in den gegenständlichen Fällen auf ein solches Entgelt im Hinblick auf die von ihr einbehaltenen Provisionen verzichtet und die Wohnungseigentümer damit in Ergebnis günstiger gestellt hat, ist ein Vermögensnachteil der Wohnungseigentümer als Wichtgeber durch den in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten Missbrauch der der Firstbeschuldigten rechtsgeschäftlich eingeräumten Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen und die Wohnungseigentümer zu verpflichten, nicht

- 10 -

eingetreten. Soweit aber der an die Lieferanten tatsächlich zur Auszahlung gelangte Betrag, also der um die Provisionsgutschrift verminderter Fakturenbetrag den bewilligten Fondsbeitrag unterschritten hat, handelt es sich materiell um Mittel, welche den Zeichnungsbürgern auf Grund des Wohnhauswiederaufbaugesetzes ausschließlich für die Realisierung der betreffenden Bauprojekte gewährt wurden. Diese im Anklagesatz aufgegliederten Differenzbeträge wurden nicht im Interesse der Wohnungseigentümer verwendet.

Am 22.12.1955 vereinbarte die Erstbeschuldigte mit den Architekten Franz Wallisch und Dipl. Ing. Fritz Prerovsky, denen die Planung des Bauprojektes Wien I., Tiefer Graben 8-10 übertragen war, die Bezahlung einer Provision in Höhe von 16% des anfallenden Architektenhonorars. Nach dem Tod des Dipl. Ing. Prerovsky setzte der Architekt Ing. Franz Wosatka die Arbeitsgemeinschaft mit Franz Wallisch fort.

Am 24.7. 1964 legten die beiden Architekten eine Leistungsrechnung über 3.205.652,27 vor, auf Grund welcher der Wohnbauhausträufauffonds für das Projekt Wien I., Tiefer Graben 8-10 ein Architektenhonorar von 3.205.600.- bewilligte.

Nach Auszahlung des Honorars an die Erstbeschuldigte als Darlehensnehmerin behielt diese zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Ende 1964 sodann einen Betrag von 3.52.896.- ein und überwies (nach Vornahme weiterer Abzüge für einen Vorschuss und für ein Marichen) den Restbetrag an die beiden Architekten. Auch in diesem Fall stammt die Provision aus Mitteln des Wohnhauswiederaufbaufonds (I./A)12) des Anklagesatzes).

- 11 -

Durch das Einbehalten der in Punkt I./ des Anklagesatzes genannten Differenzbeträge als Provision und deren Weitergabe auf Grund vorherige Vereinbarung (Punkt II./ des Anklagesatzes) haben die Beschuldigten Hermine G e i c h l e r und Dkfm. Dr.Bruno B u c h w i e s e r FondsmitteL, die ihnen auf Grund des Wohnhauswiederaufbau- gesetzes gewährt wurden, ihrer Bestimmung entzogen. Dabei ist es rechtlich unerheblich, auf welche Weise die FondsmitteL ihrer Bestimmung entzogen wurden (Ev.BI. 1956 Nr.129). Diewidnungswidrige Verwendung von Mitteln des Wohnhaus- wiederaufbaufonds für private Zwecke stellt auch dann deren Entziehung im Sinne des § 25 W-G. dar, wenn sie nur den Gewinn einer Lieferantenfirma schmälerte, ohne eine Gefahr für die Herstellung des Hauses selbst zu begründen (SSt. XXII/52). Denn auf jede unnötige Inanspruchnahme von Fonds- mitteL - wie die im Ergebnis verteuernnd wirkende Aus- zahlung von Provisioñen- wirkt den Zwecken des W-G. entgegen (siehe auch Paßlin in JBl. 1968, Seite 302 ff). Eine Ge- fährdung des im W-G. vorgesehenen Zweckes war nur dort nicht anzunehmen, wo die FondsmitteL für Kosten, die sich auf die Bauführung bezogen, in der Bewilligung des Wohnhauswiederauf- baufonds über keine Berücksichtigung fanden, herangezogen und im Interesse der Wohnungseigentümer verwendet wurden (SSt. XXIV/38; siehe hierzu SV- Gutachten Seite 12, 20 und 23).

Die Beschuldigten Hermine G e i c h l e r und Dkfm. Dr.Bruno B u c h w i e s e r bekennen sich nicht

- 12 -

schuldig, geben aber zu, die im Anklagesatz genannten Geldbeträge als Provisionen oder "Ranggenrabatte" einbehalten und auf Grund vorheriger Absprachen zum Teil weitergegeben zu haben. Die Beschuldigten waren mit Bauprojekten, die aus Mitteln des Wohnungsuewiederaufbaufonds finanziert werden, seit Jahren laufend befasst; es wird ihnen daher nachzuweisen sein, dass ihnen auch bewusst gewesen ist, dass sie durch die geschilderte Vorgangeweise Fondsmittel in einem solchen Ausmaße ihrer Bestimmung entziehen, dass dadurch zumindest eine Gefährdung des im WFG vorgesehenen Zweckes möglich ist (StG XXVIII/43). Sowit sie Fondsmittel nicht zur Gänze für Zwecke der Bauführung verwendet wurden, kann sich die Erstbeschuldigte auch nicht darauf berufen, dass sie auf die Einforderung eines Pauschalsatzes von 0,5 % seitens der Wohnungseigentümer verzichtet hat.

Die Beschuldigten verantworten daher das Verbrechen nach § 25 WFG., und zwar in jenen Fällen, in denen sie auf Grund einer vorangegangenen Vereinbarung vom Empfänger der Fondsmittel Geldbeträge aus den einbehaltenen Provisionen entgegen genommen haben, als Mischschuldige nach § 5 StG. Sie werden demnach durch die beantragten Beweise im Sinne der Anklage zu überführen sein.

Die Anklage ist gegen die Beschuldigten eröffnet.
Mitteilt, dass aus der Staatsanwaltschaft Wien,
am 12. Juni 1968.

Dr. Egon Pausa
Für die Richter der Anhörung
der beschuldigten

Von mir am 12. Juni 1968 unterschrieben.